

**Satzung der Gemeinde Aitrang über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für die damit im Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
Vom 07.12.2021**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl S. 40) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl S. 153) erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4
Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

	<u>Pro Jahr*</u>	<u>25 Jahre</u>	<u>Ruhefrist</u>
a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	16,20 €	405,00 €	25
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	27,35 €	683,75 €	25
c) eine Familiengrabstätte	69,28 €	1.732,00 €	25
	<u>Pro Jahr</u>	<u>15 Jahre</u>	
d) eine Urnengrabstätte anonym (Einfachbelegung)	12,71 €	190,65 €	15
e) eine Urnengrabstätten klein (2 Bestattungen)	23,93 €	358,95 €	15
f) eine Urnengrabstätten mittel (2 Bestattungen)	24,93 €	373,95 €	15
g) eine Urnengrabstätten groß (2 Bestattungen)	27,42 €	411,30 €	15
h) eine Urnengrabstätten klein (4 Bestattungen)	46,37 €	695,55 €	15
i) eine Urnengrabstätten mittel (4 Bestattungen)	47,37 €	710,55 €	15
j) eine Urnengrabstätten groß (4 Bestattungen)	49,86 €	747,90 €	15

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe entsprechend Abs. 1 a) bis j) erhoben. Eine Verlängerung muss auf mind. 5 Jahre erfolgen.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefristen im Voraus zu entrichten.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt

a) bei Kindern	21,00 €
b) bei Erwachsenen	52,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

bei Kindern und Erwachsenen	100,00 €
-----------------------------	----------

(3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt

bei Kindern und Erwachsenen	60,00 €
-----------------------------	---------

(4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

a) bei Kindern	52,00 €
b) bei Erwachsenen	103,00 €

(5) Die Gebühr je Grabstätte beträgt

a) bei Kindergräbern	
- für das Öffnen des Grabes	154,00 €
- für das Schließen des Grabes	52,00 €

b)	bei Erwachsenenreihengräbern und Familiengräbern	230,00 €
	- für das Öffnen des Grabes	67,00 €
	- für das Schließen des Grabes	
(6)	Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt	103,00 €
§ 6		
Sonstige Gebühren		
(1)	Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überführungsgebühr) beträgt	20,00 €.
(2)	Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt	
a)	während der Ruhefrist	486,00 €
b)	nach Ablauf der Ruhefrist	384,00 €
(3)	Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt	
a)	während der Ruhefrist	384,00 €
b)	nach Ablauf der Ruhefrist	282,00 €
(4)	Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt je 10 cm	18,00 €
(5)	Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	20,00 €
(6)	Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt	100,00 €
(7)	Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt	100,00 €.
(8)	Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen beträgt	50,00 €
(9)	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 26.11.2019 außer Kraft.

Aitrang, 07.12.2021
GEMEINDE AITRANG

Michael Hailand
Erster Bürgermeister